

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1119

vom 16. August 2011

Mutation zu den Grundwasserschutzzonen der Pfarrhofquelle, Liesberg

Die Einwohnergemeindeversammlung in Liesberg hat am 5. Mai 2011 die Mutation der Zonenvorschriften für die Grundwasserschutzzonen der Pfarrhofquelle genehmigt. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG; SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 14. - 26. Oktober 2010 erfolgte keine Einsprache.

Der Gemeinderat Liesberg unterbreitet mit Schreiben vom 16. Juni 2011 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (SGS 400).

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes (SGS 454) werden die von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Liesberg vom 5. Mai 2011 beschlossenen Grundwasserschutzzonen für die Pfarrhofquelle, bestehend aus einem Plan und dem Schutzzonenréglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern **(82/WZ/00/00)** versehenen Pläne.
 3. Die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Grundwasserschutzzonen ersetzen mit sofortiger Wirkung die Grundwasserschutzzonen, welche am 8. August 1979 mit dem Regierungsratsbeschluss des Kantons Bern (Nr. 2792) in Kraft getreten sind.
 4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist **kostenpflichtig** (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (SGS 271)).

Verteiler:

- Gemeinde Liesberg, Unterdorf 6, 4254 Liesberg
- Landeskanzlei
- Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie (2)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

